

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 17. Februar 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 28.) Fortfall der Reichshilfe sowie Berechnung des Lohnsteuerzuschlags für Ledige und der Lohnsteuer nach Durchführung der Gehaltskürzung. — (Nr. 29.) Vermeidung kirchlicher Doppelbesteuerung. — (Nr. 30.) Das Gaststättengeetz vom 28. April 1930. — (Nr. 31.) Kirchensammlung für die Linderung der durch den Krieg hervorgetretenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegsgräber und Feier des Volkstrauertages. — (Nr. 32.) Aufführung der Erträge der Kirchenammlung für den pommerschen Verband evangelischer kirchlicher Blautkreuzvereine. — (Nr. 33.) Freistellen an der Landesschule zur Pforte. — (Nr. 34.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1931.

(Nr. 28.) Fortfall der Reichshilfe sowie Berechnung des Lohnsteuerzuschlags für Ledige und der Lohnsteuer nach Durchführung der Gehaltskürzung.

1. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517), zweiter Teil, Kap. II § 7, ist von den Bezügen, die nach den Vorschriften über die Gehaltskürzung mit Wirkung von einem früheren Tage als dem 1. April 1931 ab gekürzt werden, von dem gleichen Zeitpunkt ab die Reichshilfe (vgl. Ziffer 1 der Amtsblattbekanntmachung vom 13. August 1930 — Kirchl. Amtsbl. 1930 Seite 135) nicht mehr zu erheben.

Die Reichshilfe kommt mithin insoweit vom 1. Februar 1931 ab in Fortfall.

2. Der Lohnsteuerzuschlag für Ledige (vgl. Ziff. 2 der vorbezeichneten Amtsblattbekanntmachung) ist auf Grund der Bestimmungen des zweiten Teils, Kap. IV Artikel 2, §§ 4—6 a. a. O., nach Maßgabe der Vorschriften der Durchführungsbestimmungen über den Zuschlag zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer (Kirchl. Amtsbl. 1930 Seite 141) für die Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 von den gekürzten Lohnsteuerpflichtigen Bezügen einzubehalten und in bisheriger Weise zu buchen und abzuführen. Zu beachten ist jedoch, daß nach einem Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 1. Januar 1931 ab über die Befreiung vom Ledigenzuschlag wegen Unterhalts der geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils keine besondere Bescheinigung mehr ausgestellt wird, sondern diese Befreiung auf der Steuerkarte für 1931 vermerkt sein muß. Die für 1930 ausgestellten Bescheinigungen behalten jedoch bis zum 31. März 1931 Gültigkeit.

3. Die Lohnsteuer wird vom 1. Februar 1931 ab von dem nach durchgeföhrter Kürzung verbleibenden Gesamtbetrag der Lohnsteuerpflichtigen Dienst- usw. Bezüge — einschl. des Mietz- werts von Dienstwohnungen — berechnet. Soweit ein Lohnsteuerzuschlag für Ledige (vgl. vorstehend unter 2) von den Bezügen einzubehalten ist, ist dieser wie bisher in einer Summe zusammen mit der Lohnsteuer, und zwar ab 1. Februar 1931, von dem gekürzten Lohnsteuerpflichtigen Gesamt- einkommen abzuziehen.

Lgb. IV. Nr. 3087.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1931.

(Nr. 29.) Vermeidung kirchlicher Doppelbesteuerung.

Die von dem Kirchenausschuß beschlossenen neuen Leitsätze zur Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen (abgedruckt in unserem Kirchl. Amtsbl. 1930 S. 97/98) gelten nach übereinstimmender Meinung der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchenregierungen nicht für die Landeskirchen innerhalb Preußens. Vielmehr findet dort § 4 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 Anwendung.

Lgb. IX. Nr. 195.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Februar 1931.

(Nr. 30.) Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930. (Auszug.)

§ 1.

1. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

2. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

3.

§ 2.

1. Wird ein Bedürfnis nachgewiesen (§ 1 Abs. 2), so ist die Erlaubnis nur zu verjagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Völlerei, des Glücksspiels, der Gehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsitthlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinniger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher missbrauchen wird,

2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird, insbesondere wenn der Antragsteller wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften erheblich vorbestraft ist,

3. bis 5.

2.

§ 8.

1. Bei einem vorübergehenden Bedürfnis kann der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

2. Ein vorübergehendes Bedürfnis ist für den Ausschank geistiger Getränke bei Schul- und Jugendfesten sowie bei Sportfesten, an denen überwiegend Jugendliche beteiligt sind, nicht anzuerkennen.

3.

§ 9.

1. Der Ausschank von Milch in Räumen, die dem Milchverkaufe dienen, bedarf während der für den Milchverkauf festgesetzten Verkaufszeit keiner Erlaubnis.

2. Der Erlaubnis bedarf ferner nicht der Ausschank von Milch bei außergewöhnlichen Gelegenheiten.

§ 11.

1. Dem Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft können von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bei Erteilung oder auf Antrag der Polizeibehörde nach Erteilung der Erlaubnis Auflagen gemacht werden:

a)

b) zum Schutze der Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke sowie der Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen.

2. Ist in einem Betriebe der Ausschank geistiger Getränke gestattet, so hat der Betriebsinhaber auch nichtgeistige Getränke bereitzuhalten.

§ 12.

1. Die Erlaubnis zum Vertrieb eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe muß von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn sie der Betriebsinhaber vorfällig durch unrichtige Angaben erwirkt hat.

2. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden:

1. wenn der für die Zurücknahme zuständigen Behörde Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 rechtfertigen würden,

2.

3. wenn die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt geändert wird, oder wenn andere als die zugelassenen Getränke ausgeschenkt oder andere als die zugelassenen Räume zum Betriebe verwendet werden,

4. . . .
5. wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter die gemäß § 11 gemachten Auflagen nicht vollzieht,
6. wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter in dem Betriebe Personen beschäftigt, von denen er weiß oder den Umständen nach annimmt muß, daß ihre Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 untersagt ist.

§ 13.

1. Der Kleinhandel mit Bier oder Wein sowie der Ausschank von Milch im Falle des § 9 können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende den Betrieb einer Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein ohne Erlaubnis ausgeübt hat und deshalb innerhalb der letzten 3 Jahre rechtskräftig bestraft worden ist.

2. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen bestimmen, unter denen der Handel mit Bier oder Wein als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Soweit die Reichsregierung Bestimmungen hierüber nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden sie erlassen.

§ 14.

1. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde hat Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- oder Schankwirtschaften nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Dabei ist anzuordnen, wann die Polizeistunde beginnt und wann sie endet, unter welchen Voraussetzungen sie verlängert oder verkürzt werden darf und wie ihre Einhaltung zu überwachen ist.

2. Die äußerste Grenze für die Festsetzung der Polizeistunde ist 1 Uhr nachts, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, worüber die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet. Der Ausschank von Branntwein in Gast- oder Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit Branntwein darf nicht vor 7 Uhr früh beginnen.

§ 15.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann den Ausschank von Branntwein und den Kleinhandel mit Trinkbranntwein für bestimmte Morgenstunden sowie an höchstens zwei Tagen in der Woche, insbesondere an Lohn- oder Gehaltszahlungstagen, Wahltagen für den Reichstag, den Landtag oder die Gemeindevertretung, ganz oder teilweise verbieten oder beschränken. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16.

1. Verboden ist:

1. an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genussmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu eigenem Genusse zu verabreichen,
2. an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke oder Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genusse zu verabreichen,
3. geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkenen zu verabreichen,
4. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genussmittel durch Automaten feilzuhalten,
5. das Verabfolgen von Speisen in Gast- oder Schankwirtschaften von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken eine Erhöhung der Preise eintreten zu lassen,
6. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genussmittel auf Turn-, Spiel-, Sportplätzen oder -hallen zu verabreichen.

2. Landesrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend, die über die Ziffern 1 und 2 des Abs. 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 17.

1. Die Beschäftigung einer Person bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe kann von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 gegeben sind. Die zuständige Behörde kann die Wiederbeschäftigung gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens 1 Jahr verflossen ist.

2. Über die Zulassung, das Verhalten und die Art der Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- oder Schankwirtschaften sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde Bestimmungen zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

§ 19.

1. Vor der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) sind die örtliche Polizeibehörde und die Gemeindebehörde, vor ihrer Zurücknahme ist die örtliche Polizeibehörde zu hören. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch der Gewerbeaufsichtsbeamte, das Wohlfahrtsamt, gemeinnützige Vereine sowie die örtliche oder Bezirksweise Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe gehört werden.

2. Vor Erteilung der Erlaubnis für neu zu errichtende Betriebe mit Ausschank geistiger Getränke oder für die Ausdehnung bestehender Betriebe auf den Ausschank von Branntwein sind, vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 1, das Jugendamt und die für die Gemeinde oder den Bezirk bestehende wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zu hören. Wird die Erlaubnis erteilt, so ist der Bescheid diesen Stellen mitzuteilen; sie können gegen den Bescheid die zulässigen Rechtsmittel mit der Begründung einlegen, daß ein Bedürfnis (§ 1 Abs. 2) nicht vorhanden ist.

§ 20.

Ist die Erlaubnis mangels eines Bedürfnisses versagt worden, so darf innerhalb dreier Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung die Erlaubnis für denselben oder einen gleichartigen Betrieb auf demselben Grundstück nur erteilt werden, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben.

§ 21.

1.
2. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann, wenn nach ihrem Ermessen die Zahl der nach § 1 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Betriebe in einem Bezirk das Bedürfnis übersteigt, für längstens 3 Jahre anordnen, daß in dem Bezirk Erlaubnisse für neu zu errichtende Betriebe nicht oder nur mit ihrer Genehmigung erteilt werden dürfen. Das Gleiche gilt für Erlaubnisse zur Ausdehnung bestehender Betriebe auf nicht zugelassene Arten von Getränken oder auf nicht zugelassene Räume. Die Anordnung kann nach Ablauf eines der Dauer der Sperre entsprechenden Zeitraums, frühestens aber nach Ablauf eines Jahres, wiederholt werden.

3. Gegen eine Anordnung nach Abs. 2 oder die Versagung der in ihr vorgeschriebenen Genehmigung findet kein Rechtsmittel statt, soweit die Maßnahme von der obersten Landesbehörde getroffen ist. Ist die Maßnahme dagegen von einer der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle getroffen, so ist die Beschwerde an die vorgesetzte Dienststelle zugelassen.

§ 31.

1. Forderungen eines Gast- oder Schankwirts aus dem Ausschank von Branntwein können weder eingeflagt noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden, wenn sie Personen gestundet worden sind, die dem Gast- oder Schankwirt eine frühere Schuld gleicher Art noch nicht bezahlt haben. Das selbe gilt für Forderungen aus der Abgabe von Branntwein im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb oder Wirtschaftsbetrieb des Empfängers erfolgt.

2.

3. Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Forderungen aus dem Ausschank in einer Gastwirtschaft an die zur Beherbergung aufgenommenen Gäste und auf Forderungen aus dem Ausschank von Branntwein, der üblicherweise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt wird, keine Anwendung.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1930.

Vorstehenden Auszug aus dem Gaftstättengesetz, verfündet am 28. April 1930, in Kraft getreten am 1. Juli 1930, bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Kirchengemeinden sowie der kirchlichen Vereine und Verbände. Der Auszug enthält die reichsgesetzlichen Bestimmungen, die insondere dem Schutz der Jugend vor den Alkoholgefahren dienen. Die Bestimmungen werden sich nur dann durchsetzen, wenn es gelingt, neben den Aufsichtsorganen die Jugend selbst, die Elternhäuser sowie die kirchlichen Vereine und Verbände, namentlich diejenigen, deren Arbeit dem Schutz und der Pflege der Jugend gewidmet ist, von ihrer Richtigkeit zu überzeugen und sie zur Bekämpfung der Alkoholgefahren aufzurufen. Die Herren Geistlichen weisen wir wiederholt darauf hin, daß ihnen eine der letzten Stunden des Konfirmandenunterrichts vollkommen Gelegenheit geben wird, die zu konfirmierende Jugend vor den Gefahren des Alkohols in ernster Weise zu warnen. Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus E. V., Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, bietet auch für Konfirmanden geeignete Flugblätter und Schriften an. (Vgl. Bücher und Schriften in voriger Nummer des Kirchlichen Amtsblattes.)

Egb. VI. Nr. 2036.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1931.

(Nr. 31.) Kirchensammlung für die Linderung der durch den Krieg hervorgetretenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegsgräber und Feier des Volkstrauertages.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch für das Jahr 1931 wieder eine Kirchensammlung für die Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegsgräber angeordnet. Wir haben die Kirchensammlung bereits in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1930 Nr. 22 Seite 208 unter Nr. 10 auf den Sonntag Reminiscere (1. März 1931) ausgeschrieben und ersuchen die Herren Geistlichen, sich die Förderung der Kirchensammlung angelegen sein zu lassen. Zugleich ersuchen wir die Herren Superintendenten, für pünktliche Abführung der Erträge der Kirchensammlung bis zum 15. April 1931 Sorge zu tragen. Wir bemerken dabei, daß die Erträge der Kirchensammlung von dem Evangelischen Oberkirchenrat bisher stets zum Teil für Zwecke der kirchlichen Jugenderholungsfürsorge, in erster Linie für bedürftige Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten, im übrigen zur Fürsorge für die Kriegsgräber verwendet worden sind.

Wenn auch ein gesetzlicher Schutz des Volkstrauertages bisher nicht erfolgt ist, so hat doch der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß seine Stellungnahme zum Volkstrauertag nicht verändert. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, daß in den Kirchengemeinden, in denen der Wunsch nach einer Ausgestaltung des Gottesdienstes am Sonntags Reminiscere (1. März 1931) zu einer kirchlichen Feier des Volkstrauertages besteht, dementsprechend verfahren wird und daß die Kirchenglocken wie bisher von 1—1.15 Uhr geläutet werden.

Egb. VI. Nr. 2181/30.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1931.

(Nr. 32.) Abführung der Erträge der Kirchensammlung für den pommerschen Verband evangelischer kirchlicher Blaufreuzvereine.

Die Erträge der auf den Sonntag Cantate (3. Mai 1931) im Kirchlichen Amtsblatt 1929 Seite 209 unter Nr. 21 ausgeschriebenen Kirchensammlung für den pommerschen Verband evangelischer kirchlicher Blaufreuzvereine sind von den Herren Superintendenten bis zum 15. Juni 1931 an den Herrn Superintendenten Salzwedel in Treptow a. d. Rega (Postcheckkonto Stettin Nr. 16455) abzuführen.

Egb. VI. Nr. 114.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Februar 1931.

(Nr. 33.) Freistellen an der Landesschule zur Pforte.

Zu Ostern 1931 werden durch den Abgang der diesjährigen Abiturienten eine größere Anzahl Freistellen frei, für die nicht nur den Kollatoren der einzelnen Behörden und Städte, sondern auch der Landesschule selbst das Vorschlags- bzw. Verleihungsrecht zusteht; außerdem steht auch von allen

Teilfreistellen — viertel, halben, dreiviertel — und den vollen Koststellen eine größere Anzahl zur Neubesetzung zur Verfügung. Ebenso sind noch Plätze frei in der als Zubringerklasse bestimmten Quarta, in der es allerdings keine Freistellen gibt; dafür aber ist sie mit billigen Koststellen jährlich schon von 300 RM. an — ausgestattet. Sie ist die beste Vorbereitung für den Übergang in die Untertertia, mit der das Freistellentheben beginnt.

Es ist im Interesse der Sache, daß die Kollatoren ihre Vorschläge für Freistellen auch auf Quartaner ausdehnen, die mit der Aufnahme die Anwartschaft und mit der Versetzung nach U III die freiwerdende Freistelle erhalten. Zuweisungen von Bewerbern für alle Klassen können auch über die dem Kollator zu stehende Zahl von Freistellen hinaus erfolgen; in solchen Fällen sorgt die Landesschule, wenn es sich um würdige und bedürftige Schüler handelt, für sie durch vorübergehende Aufnahme in billigere Koststellen oder auch gleich in eine Freistelle.

Die nächste Aufnahmeprüfung findet am 14. und 15. April statt. Das Secretariat der Landesschule versendet auf Wunsch gegen Einsendung von 50 RPf. die Aufnahmevorschriften und er teilt gern weitere Auskunft.

Etwasige Bewerbungen um die Freistellen sind uns baldmöglichst, spätestens bis zum 1. März 1931, unter Beifügung der in § 7 der Aufnahmevorschriften der Landesschule geforderten Unterlagen einzureichen.

Egb. VI. Nr. 2179.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1931.

(Nr. 34.) Familienforschung.

Gefucht wird die Geburtsurkunde des am 28. Januar 1841 in Hinterpommern geborenen August Friedrich Gottlieb Dittberner. Name des Vaters: August Ferdinand Dittberner. Name der Mutter: Henriette geb. Steckert oder Stockert.

Die betr. Urkunde ist im Ermittelungsfalle an den Gastwirt Willy Klabunde in Berlin-Charlottenburg, Neue Kantstraße 16, der hierfür eine Belohnung von 50 RM. ausgesetzt hat, zu senden.

Egb. IX. Nr. 262 II.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor von Nuru in Königsweg, früher Pfarrer in Teschendorf, Kirchenkreis Freienwalde, am 19. 1. 1931, im Alter von 68 Jahren.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige erste Pfarrstelle an der St. Johannis Kirche in Stargard i. Pom. wird durch Versetzung frei und ist alsbald wieder zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. März beim Patron, dem Magistrat der Stadt Stargard, einzureichen. Dienstwohnung ist vorhanden. Es wird eine ruhegehaltfähige Zulage von 600 RM. jährlich gewährt.
- b) Die Pfarrstelle zu Mönchow-Becherin, Kirchenkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeschaften. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Sallentin, Kirchenkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Jannund, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, wird durch Berufung des bisherigen Pfarrstelleninhabers in ein anderes Pfarramt zum 1. April 1931 vakant und ist alsdann sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Köslin zu richten, der Wert darauf legt, daß der Bewerbung ein Lichtbild beiliegt.